

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Anwendung des § 5 Abs. 3 GrEStG und des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG

Gemäß § 5 Abs. 3 GrEStG entfallen die Vergünstigungen des § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG insoweit, als sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstücksübergang auf die Gesamthand vermindert.

Die für Verkehrssteuern zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder haben in diesem Zusammenhang die Frage erörtert, ob auch eine Veräußerung des nach § 5 Abs. 1 bzw. 2 GrEStG begünstigt in die Gesamthand eingebrachten Grundstücks innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung sich im Hinblick auf § 5 Abs. 3 GrEStG schädlich auf die gewährten Vergünstigungen auswirkt. Nach dem Ergebnis dieser Erörterung führt das Ausscheiden des Grundstücks aus dem Gesamthandsvermögen durch einen erneuten grunderwerbsteuerbaren Rechtsvorgang innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 GrEStG nicht zur rückwirkenden Versagung der Steuervergünstigung, da eine Missbrauchsgestaltung objektiv ausgeschlossen ist.

Entsprechendes gilt für den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. (SenFin. Berlin, Erlass vom 25.05.2009; DStR 2009, Heft 26, S. 1313)

b) Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften

Für den Veranlagungszeitraum 2007 sind nach Angaben der OFD Münster vermehrt Fälle aufgetreten, in denen sich bei tarifbegünstigten außerordentlichen Einkünften (§ 34 Abs. 2 EStG) aufgrund der Wirkungsweise des § 34 Abs. 1 EStG und des § 32c EStG eine höhere Steuerlast als bei einer Berücksichtigung derselben Einkünfte als laufende Gewinneinkünfte ergeben hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Steuerpflichtige neben den außerordentlichen Einkünften andere Einkünfte bezogen hat, die durch ihre Höhe bereits eine Besteuerung mit dem Spitzensteuersatz ausgelöst hätten. Die Tarifbegünstigung durch Anwendung der sog. „Fünftelregelung“ (§ 34 Abs. 1 EStG) führt in diesen Fällen zu keiner Steuerermäßigung mehr. In diesen Fällen ist zwingend eine Günstigerprüfung vorzunehmen. (OFD Münster, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 14/2009 vom 23.04.2009; NWB 2009, Heft 19, S. 1395)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im August und September 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: **LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.8./13.8.; GewSt, GrSt: 17.8./20.8.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt., USt: 10.9./14.9.** Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben v. 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume aufgehoben.

3. Abgabenordnung: Erstattungsanspruch bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eheleuten

Werden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zusammen veranlagter Eheleute ohne die ausdrückliche Bestimmung geleistet, dass mit der Zahlung nur die Schuld des Leistenden beglichen werden soll, muss das Finanzamt nach dem BFH-Urteil vom 30.09.2008 - VII R 18/08 eine Überzahlung beiden Eheleuten zu gleichen Teilen erstatten (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung); das gilt auch, wenn über das Vermögen des anderen Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet war. (NWB 2008, Fach 1, S. 371)

4. Unternehmensrecht:

a) Rechtliche Bedeutung der Feststellung des Jahresabschlusses bei der GmbH

Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach dem BGH bei der GmbH – nicht anders als bei der Personengesellschaft (vgl. dazu BGH vom 29.03.1996 – II ZR 263/94, BGHZ 132 263 [266] – GmbHR 1996, 456) – die Bedeutung einer Verbindlicherklärung der Bilanz jedenfalls im Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft und auch untereinander. Typischer Inhalt einer solchen korporativen Abrede ist auch der Abschluss bekannter oder mindestens für möglich gehaltener Einwendungen gegen bilanzierte Gesellschafterverbindlichkeiten im Sinne eines deklaratorischen Anerkenntnisses. Eine gegen das in § 73 Abs. 1 und 2 GmbHG normierte zwingende Kapitalerhaltungsgebot verstoßende Verteilung von Gesellschaftsvermögen hat einen Rückerstattungsanspruch der GmbH gegen die Gesellschafter analog § 31 GmbHG zur Folge, der nicht die Entstehung einer Unterbilanz als Folge der Auszahlung voraussetzt. Vorabausschüttungen auf einen erwarteten Liquidationserlös stehen unter dem stillschweigenden Vorbehalt, dass auf die Empfänger nach der abschließenden Liquidationsbilanz ein entsprechender Erlös entfällt. Soweit ein Liquidationserlös nicht vorhanden ist, besteht aufgrund stillschweigender Abrede ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch der GmbH auf Rückzahlung der Vorabauschüttung (BGH vom 02.03.2009 - II ZR 264/07). (GmbHR 2009, Heft 12, Report R 181)

b) Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils nach Gesellschaftsvertrag

Ein satzungändernder Gesellschafterbeschluss einer GmbH ist unwirksam, wenn er nicht notariell beurkundet wird.

Eine satzungändernde Regelung ist anzunehmen, wenn der Gesellschafterbeschluss nicht nur eine Einzelmaßnahme betrifft, sondern eine allgemeine vom Gesellschaftsvertrag abweichende Regelung zum Gegenstand hat. (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.12.2008 - 7 U 186/07; Steuer-Telex 2009, Heft 20, S. 317)

5. Einkommensteuer: Umlagen für eine Kantine sind nichtabziehbare Verpflegungsmehraufwendungen

1. Die Pauschsätze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG gelten den Mehraufwand für Verpflegung auch hinsichtlich der Personalkosten ab, der für die Bereitstellung der Verpflegung anteilig vom Steuerpflichtigen zu tragen ist.

2. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Personalkostenaufwand anteilig im Wege der Umlage (im Streitfall von Lotsen einer Lotsenbrüderschaft für einen gemeinschaftlich unterhaltenen Kantinenbetrieb) unabhängig davon zu tragen ist, ob der Steuerpflichtige die unter Einsatz dieses Aufwandes bereitgestellte Verpflegung in Anspruch genommen hat. (BFH, Urteil vom 17.02.2009, VIII R 21/08; DStR 2009, Heft 24, S. VI)

6. Einkommensteuer: Behandlung von Aufwendungen für Arbeitszimmer ab 2007 verfassungswidrig?

Der 1. Senat des FG Münster hält die ab dem Jahr 2007 geltende Regelung zum Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer wegen eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zumindest teilweise für verfassungswidrig. Er hat daher das finanzgerichtliche Verfahren ausgesetzt und die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG dem BVerfG vorgelegt (Beschluss vom 08.05.2009 – 1 K 2872/08 E).

Im unterschiedlichen Fall erzielte der Kläger als Lehrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. An seiner Schule bekam er keinen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Der bis einschließlich 2006 mögliche beschränkte Abzug der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in Höhe von € 1.250,00 konnte aufgrund der geänderten Rechtslage nicht mehr beansprucht werden. Das Finanzamt lehnte daher die steuermindernde Berücksichtigung von unstreitigen Aufwendungen für das Arbeitszimmer in Höhe von € 892,00 ab. Hiergegen richtet sich die Klage. Die Nichtberücksichtigung der Werbungskosten ist nach Ansicht des Klägers rechtswidrig, da er gezwungen sei, zu Hause zu arbeiten und dort seine Arbeitsmittel aufzubewahren. Er benötige einen Raum, in dem ungestörtes Arbeiten möglich sei und der für seine umfangreichen Arbeitsmittel genügend Platz biete. (NWB 2009, Heft 24, S. 1800)

7. Einkommensteuer: Keine Berücksichtigung von Vorabgewinnanteilen bei Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags nach § 35 EStG

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass Vorabgewinnanteile für die Bemessung des Anteils eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag nicht zu berücksichtigen sind. (BFH, Beschluss vom 07.04.2009 - IV B 109/08; DStR 2009, Heft 24, S. VIII)

8. Einkommensteuer: Aufteilung von Schuldzinsen zur Finanzierung gemischt genutzter Grundstücke

1. Nimmt der Steuerpflichtige Darlehen zur Finanzierung je unterschiedlicher Grundstücksteile auf, die eigenständige Wirtschaftsgüter bilden, scheidet der Zuordnungszusammenhang zu einzelnen Grundstücksteilen aber, weil die Valuten sämtlicher Darlehen auf ein Girokonto fließen, von dem dann der Steuerpflichtige den gesamten Kaufpreis an den Verkäufer überweist, so sind die entstandenen Schuldzinsen grundsätzlich nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzflächen aufzuteilen.
2. Dies gilt nicht, wenn die Parteien des Kaufvertrags den Kaufpreis in anderer Weise auf die erworbenen Wirtschaftsgüter aufgeteilt haben und dieser Maßstab – weil weder zum Schein getroffen noch missbräuchlich – auch steuerrechtlich bindet. In diesem Fall ist der Kaufpreis nach dem Verhältnis des auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Kaufpreises zum Gesamtkaufpreis aufzuteilen und die entstandenen Schuldzinsen in Höhe des hiernach auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Anteils abzuziehen. (BFH, Urteil vom 01.04.2009 - IX R 35/08; DStR 2009, Heft 24, S. VII)

9. Einkommensteuer: Zwangsläufige Aufwendungen für ein krankes volljähriges Kind

1. Eltern sind zivilrechtlich verpflichtet, ihrem volljährigen, durch einen Unfall behinderten Kind Unterhalt zu zahlen. Dazu gehört auch sofort erforderlich werdender Sonderbedarf. Wird das Kind durch einen Unfall querschnitts-

gelähmt, ist folglich der Bedarf für einen Treppenlift umgehend zu befriedigen. Die Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

2. Zwar hat das volljährige Kind vor der Inanspruchnahme seiner Eltern den Stamm seines Vermögens einzusetzen. Die Beleihung oder Verwertung einer maßvollen Unfallversicherung kann aber unzumutbar sein. (BFH, Urteil vom 30.10.2008 – III R 97/06, nv; Steuer-Telex 2009, Heft 23, S. 357 f.)

10. Einkommensteuer: Vertraglich zulässige Kfz-Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer ist Arbeitslohn und keine vGA

1. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Fahrzeug privat auf Grundlage einer im Anstellungsvertrag ausdrücklich zugelassenen Nutzungsgestattung, liegt keine vGA, sondern ein lohnsteuerlich erheblicher Vorteil vor.
2. Eine vertragswidrige private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht stets als Arbeitslohn zu qualifizieren (Senatsbeschluss vom 15.11.2007, VI ER-S4/07). (BFH, Beschluss vom 23.04.2009 - VI B 118/08; DStR 2009, Heft 24, S. IX)

11. Einkommensteuer: Keine Kombination von Entfernungspauschale und tatsächlichen Wegekosten bei stark Behinderten

1. Steuerpflichtige mit einer entsprechenden Behinderung können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen in Abzug bringen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 EStG).
2. Behinderte haben jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG nur die Wahl, die Wegekosten entweder einheitlich nach den Entfernungspauschalen oder einheitlich nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen. Eine Kombination von Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei der Bemessung der Wegekosten ist mit § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG nicht vereinbar. (BFH, Beschluss vom 05.05.2009 - VI R 77/06; DStR 2009, Heft 24, S. VII)

12. Einkommensteuer: Außergewöhnliche Belastung: Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung von Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten berechnet wird. (BFH, Urteil vom 26.03.2009 – VI R 59/08; Steuer-Telex 2009, Heft 23, S. 357)

13. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer: Schenkungsteuer bei Erwerb einer Forderung mit Besserungsabrede

1. Die Regelungen in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ErbStG gelten auch beim Erwerb durch Schenkung unter Lebenden zur Bestimmung des Zeitpunkts der Ausführung der Zuwendung.
2. Die Schenkung einer Forderung, hinsichtlich der eine Besserungsabrede getroffen wurde, ist ausgeführt, sobald der Besserungsfall eingetreten ist. Dies gilt unabhängig davon, wie die Besserungsabrede zivilrechtlich zu beurteilen ist. (BFH, Urteil vom 21.04.2009 - II R 57/07; DStR 2009, Heft 24, S. X)

14. Umsatzsteuer: Keine Umsatzsteuerbefreiung für Verhaltenstherapeuten

Bietet ein Psychotherapeut „verkehrstherapeutische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Krafftahreignung“ an und erbringt er entsprechende Leistungen, die nach den Feststellungen des Gerichts tatsächlich in erster Linie auf die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis abzielen, so fallen diese nicht als arztähnliche Leistungen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG. (FG Hamburg, Urteil des Senats vom 24.02.2009 - 6 K 122/07 -, rkr.; StEd 534/2009, S. 341)